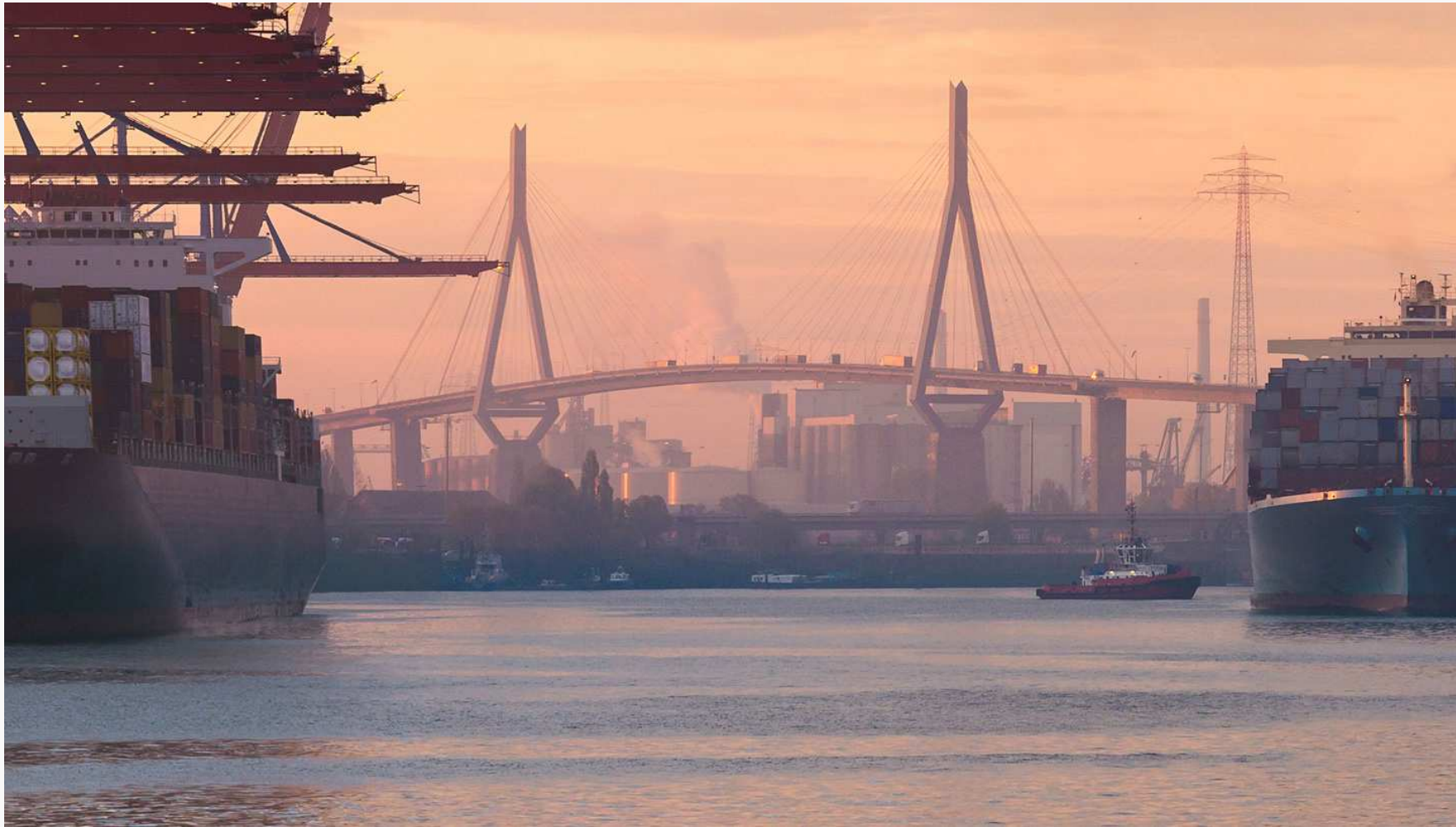


DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer



j.noltin@da-pa.com



DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Die Auswirkungen der Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie auf die Veräußerung von Seeschiffen

5. April 2017



I. Status quo nationales Recht (§ 613a BGB)

- **§ 613a Abs. 1 S. 1 BGB:** „Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.“
- Das Bundesarbeitsgericht hat in zwei Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt, dass auch die „nackte“ Veräußerung eines Seeschiffes einen rechtsgeschäftlichen **Betriebsteilübergang** begründet (BAG Urt. v. 18.3.1997 – 3 AZR 729/95; Urt. v. 2.3.2006 – 8 AZR 147/05).
 - Das Seeschiff ist kein Betriebsmittel, sondern Betriebsteil („teilbetrieblich organisierter Betriebsteil“, „identitätsprägendes Betriebsmittel“).
 - Es kommt nicht darauf an, ob der Erwerber des Seeschiffes Fracht-, Agentur- oder Lieferverträge übernimmt.
 - Es kommt nicht darauf an, ob der Erwerber die ursprüngliche Schiffsbesatzung übernimmt.
 - Auch der Wechsel des Vertragsreeders, also eine reine Auftragsnachfolge, begründet einen Betriebsübergang.



I. Status quo nationales Recht (§ 613a BGB)

wird Folgendes vereinbart:

1. Mit Memorandum of Agreement (MoA) vom _____ hat die Verkäuferin an die Käuferin das Motorschiff " _____ " mit der IMO Nr. _____, zurzeit eingetragen im deutschen Seeschiffsregister bei dem Amtsgerichts _____ unter der SSR Nr. _____ verkauft.
2. Verkäuferin und Käuferin sind sich einig darüber, dass das Eigentum frei von jedweden Lasten und sonstigen etwaigen Rechten Dritter auf die Käuferin übergeht. *Samt Crew ☺*
3. In Abteilung III des Seeschiffsregisters ist folgende Hypothek eingetragen:



II. RL 2001/23/EG (bis zum 9. Okt. 2015)

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

1. a) Diese Richtlinie ist auf den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber durch vertragliche Übertragung oder durch Verschmelzung anwendbar.

b) Vorbehaltlich Buchstabe a) und der nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels gilt als Übergang im Sinne dieser Richtlinie der Übergang einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit.

c) Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Übergang im Sinne dieser Richtlinie.

2. Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn und soweit sich das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil, das bzw. der übergeht, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrages befindet.

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Seeschiffe.



II. RL 2001/23/EG (bis zum 9. Okt. 2015)

- Die wichtigen europäischen Flaggenstaaten **Malta, Zypern** und **Luxemburg** haben von der Ausnahme in Art. 1 Abs. 3 der Betriebsübergangsrichtlinie Gebrauch gemacht.
- Ferner finden die Regelungen der Betriebsübergangsrichtlinie in **Griechenland, Dänemark, Ungarn, Irland, Lettland, Niederlande** und **Rumänien** auf Seeleute keine Anwendung. Portugal und Finnland haben jeweils individuelle Regelungen.
- Die RL schränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder für die Arbeitnehmer günstigere Kollektivverträge und andere zwischen den Sozialpartnern abgeschlossene Vereinbarungen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, zu fördern oder zuzulassen (Art. 8 der Betriebsübergangsrichtlinie).
- Eine Vorlage an den EuGH war bislang nicht möglich.



III. Die Änderung der RL 2001/23/EG

- Die Betriebsübergangsrichtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europ. Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung [*verschiedener Richtlinien*] in Bezug auf Seeleute (ABl. L 263, S. 1) nunmehr wie folgt geändert:

Änderung der Richtlinie 2001/23/EG

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das Teil des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, sofern der Erwerber sich im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet oder das übertragene Unternehmen, der übertragene Betrieb oder Unternehmens- bzw. Betriebsteil dort verbleibt.

Diese Richtlinie gilt nicht, wenn es sich bei dem Gegenstand des Übergangs ausschließlich um eines oder mehrere Seeschiffe handelt.“

- Die Änderungen sind **bis zum 10. Oktober 2017** in nationales Recht umzusetzen.



III. Die Änderung der RL 2001/23/EG

- Der ursprüngliche Entwurf in COM(2013), 798 final lautete:

- (2) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

‘3. Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das in einem Mitgliedstaat registriert ist und/oder unter seiner Flagge fährt und das ein Unternehmen, ein Betrieb oder ein Unternehmens- bzw. Betriebsteil im Sinne dieser Richtlinie ist, auch wenn es sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet.’

- (3) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

‘4. Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation der Sozialpartner beschließen, dass Kapitel II dieser Richtlinie unter den folgenden Bedingungen nicht gilt:

- (a) Der Übergang betrifft ausschließlich ein oder mehrere Seeschiffe,
- (b) das Unternehmen, das Gegenstand des Übergangs ist, betreibt nur ein einziges Seeschiff.’



IV. Auswirkungen nationales Recht (613a BGB)

- **Wirkt sich diese Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie auf die Auslegung von § 613a BGB aus?**
 - Wortlaut der Norm spricht dafür, dass Seeschiffe **nicht** selbst „Betriebssteile“ sind, die einen Betriebsübergang auslösen können: „*Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das **Teil des Übergangs** eines [...] **Betriebsteils** im Sinne der Absätze 1 und 2 ist.*“
 - Die **Historie** der Richtlinie und der **Zweck** der Norm sprechen dafür, dass die bloße *Veräußerung eines oder mehrerer Seeschiffe* nach dem Willen des europäischen Normgebers **nicht** die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs erzeugen soll.
 - Allerdings bleibt den Mitgliedstaaten nach wie vor ein Gestaltungsspielraum („*gilt nicht*“), für die Arbeitnehmer günstigere nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Veräußerung von Seeschiffen zu erlassen.
 - Die maßgebliche Frage nach nationalem Recht lautet daher, ob § 613a BGB **der erkennbare Wille des Gesetzgebers** zu entnehmen ist, dass die Veräußerung einzelner oder mehrerer Seeschiffe allein einen Betriebsübergang begründet. **M.E. ist das zu verneinen.** § 613a BGB ist der Wille des Gesetzgebers nicht zu entnehmen, dass Seeschiffe Betriebssteile und nicht lediglich Betriebsmittel (wie etwa Lkw) sind.



IV. Auswirkungen nationales Recht (613a BGB)

- **Wirkt sich diese Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie auf die Auslegung von § 613a BGB aus?**
 - Maßgeblich kann vielmehr nur eine Prüfung jedes Einzelfalls anhand des Kriterienkatalogs des EuGH sein, ob es einen **weitergehenden Betriebsübergang** gibt.
 - Die Arbeitsgerichte müssen die europarechtlichen Vorgaben der Betriebsübergangsrichtlinie bei der Veräußerung von Seeschiffen fortan beachten, da Seeschiffe in die Betriebsübergangsrichtlinie einbezogen sind.
 - Die bisherigen Argumente für die Auffassung des BAG überzeugen nicht. Eine **Vorlage an den EuGH** ist wegen zahlreicher Auslegungsfragen ggf. erforderlich.
 - Es ist eine Frage des Europarechts, ob die Betriebsübergangsrichtlinie vorgibt, dass die Veräußerung eines Seeschiffes Teil eines weitergehenden Betriebsübergangs sein muss, wenn es im nationalen Recht keine weitergehende Vorschrift gibt (*quod non*).
 - Es ist ferner eine Frage des Europarechts, in welchen Fällen es sich bei dem „*Gegenstand des Übergangs ausschließlich um die Veräußerung eines oder mehrerer Seeschiffe*“ im Sinne der Ausnahmeregelung handelt.
 - Das **Verschlechterungsverbot** in der Richtlinie (EU) 2015/1794 steht nicht entgegen.



DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jörg Noltin, LL.M.
Dabelstein & Passehl
Große Elbstraße 36
22767 Hamburg